

### Überblick über das Wertpapierprospektgesetz (WPPG)

In Liechtenstein darf ein öffentliches Angebot von Wertpapieren regelmässig nur erfolgen, wenn vorher ein Prospekt veröffentlicht wurde. Ein solcher Prospekt wird nach den Bestimmungen des WPPG erstellt und gebilligt. Ausnahmen von der Prospektspflicht bestehen hinsichtlich der Art des Angebots oder aufgrund der Art der Wertpapiere (Art. 5 und 6 WPPG).

Eine Prospektspflicht bei Angeboten von Wertpapieren besteht nicht, wenn:

- sich das Angebot ausschliesslich an qualifizierte Anleger richtet;
- sich das Angebot in jedem Mitgliedstaat an weniger als 100 nicht qualifizierte Anleger richtet;
- der Verkaufspreis der Gesamtemission Euro 100'000.-- oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung nicht überschreitet
- die Mindeststückelung der Wertpapiere oder die minimale Bezahlung pro Anleger Euro 50'000.-- oder den entsprechenden Gegenwert in anderer Währung beträgt.

Bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren sowie deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, der in einem Mitgliedstaat gelegen ist oder dort funktioniert, wird das WPPG angewendet (Art. 2 WPPG).

Ein Emittent ist eine juristische Person, eine Gesellschaft oder eine andere Rechtspersönlichkeit, die Wertpapiere begibt oder zu begeben beabsichtigt. Beim Anbieter handelt es sich um eine juristische Person, eine Gesellschaft oder eine andere Rechtspersönlichkeit, die Wertpapiere öffentlich anbietet.

Das WPPG regelt die Erstellung, Billigung und Verbreitung des bei öffentlichen Angeboten von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichenden Prospekts. Es bezweckt den Schutz der Anleger sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechten-

steinischen Finanzplatz. Der Prospekt ist in einer leicht zu analysierenden und verständlichen Form zu verfassen und kann in einem oder in mehreren Dokumenten erstellt werden.

Ein Prospekt muss alle Angaben beinhalten, die dem Anleger ein fundiertes Urteil über die finanzielle Lage sowie die Entwicklungsaussichten des Emittenten und jedes Garantiegebers sowie über die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte ermöglichen. Zwingend muss der Prospekt alle erforderlichen Angaben zum Emittenten und zu den Wertpapieren enthalten. Zudem beinhaltet er eine kurze Zusammenfassung, welche die wesentlichen Merkmale und Risiken, die auf den Emittenten, jeden Garantiegeber und die Wertpapiere zutreffen, allgemein verständlich darlegt. Eine solche Zusammenfassung muss bestimmte Warnhinweise enthalten.

Vor seiner Veröffentlichung muss der Prospekt von der für das WPPG zuständigen Behörde, der Finanzmarktaufsicht (FMA), gebilligt werden (Art. 15 WPPG). Ein Prospekt ist nach seiner Veröffentlichung zwölf Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig (Art. 18 WPPG), sofern wichtige Nachträge gemäss Art. 19 WPPG nachgeführt werden.

Es besteht eine Informationspflicht für Emittenten. Ein Emittent muss dem Anleger mindestens einmal pro Jahr ein Dokument vorlegen, welches alle Informationen enthält, die er in den vorausgegangenen zwölf Monaten in einem oder mehreren EWR-Mitgliedsstaaten und in Drittstaaten veröffentlicht hat (Art. 20 WPPG).

Wenn Wertpapiere zusätzlich oder ausschliesslich in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden, so ist der von der FMA gebilligte Prospekt ohne erneutes Billigungsverfahren gültig (sog. Europapass). Einzige Voraussetzung zur EWR-weiten Geltung des Prospekts ist die Unterrichtung der zuständigen Behörde jedes Aufnahmemitgliedstaates durch die FMA.

# WOLFF GSTOEHL BRUCKSCHWEIGER

Advokaturbüro

Natürliche Personen sowie KMU können sich unter gewissen Voraussetzungen in eine von der FMA geführte Liste für qualifizierte Anleger eintragen lassen.

Strafbehörde ist das Landgericht in Vaduz. Wer im Zusammenhang mit einem öffentlichen Angebot von Wertpapieren, das nach dem WPPG prospektpflichtig ist, in einem veröffentlichten Prospekt unrichtige Angaben macht oder nachteilige Tatsachen verschweigt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft.

Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu CHF 100'000.-- bestraft, wer einen Prospekt vor seiner Billigung durch die FMA veröffentlicht; wer den Emissionspreis oder das Emissionsvolumen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig veröffentlicht oder hinterlegt; wer keine Papierversion des Prospekts zur Verfügung stellt und wer einer Aufforderung der FMA zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes nicht nachkommt.

01.02.2011

Christoph Bruckschweiger